

Für den Erlass der Verordnung des Landkreises Goslar über das
Landschaftsschutzgebiet
„Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“

Inhalt

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik	3
2.2	Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.....	3
2.3	Eigentumsverhältnisse und Nutzung	3
3	Schutzwürdigkeit	4
4	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs	4
4.1	Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck	4
4.1.1	Absatz 2 - Allgemeiner Schutzzweck.....	4
4.1.2	Absatz 4 - Erhaltungsziele	4
4.2	Zu § 3 Verbote	5
4.2.2	Absatz 2 - verbotene Handlungen	5
4.3	Zu § 4 Freistellungen	5
4.3.2	Absatz 2 - Allgemeine Freistellungen	5
4.3.3	Absatz 3 - Freistellungen der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei	6
4.3.4	Absatz 4 - Freistellungen der Jagd.....	6
4.4	Zu § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	6
4.5	Zu § 8 FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	7

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) bestimmt § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz v. 29. Juli 2009, dass die Schutzerklärung der geschützten Teile von Natur und Landschaft entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen den Schutzzweck zu bestimmen hat und dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie entsprochen wird.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ handelt es sich um ein noch nicht geschütztes Gebiet. Bei der Sicherung ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten sowie des in dem Gebiet vorkommenden LRT ein Schwerpunkt des Schutzzinhaltes.

2 Gebietsbeschreibung

Die Neuausweisung des LSG „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG an das europäische Schutzgebiet Fauna-Flora-(FFH-) Gebiet 202 „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ (Melde-Nr. 4029-331).

Aus fachlicher Sicht macht die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und europäischen Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie die neue und aktualisierte Schutzgebietsausweisung erforderlich. Das künftige Landschaftsschutzgebiet „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ wird um den Verlauf der Stimmecke entlang der Landesgrenzen erweitert und ist mit seinen angepassten Grenzen identisch mit dem europäischen Schutzgebiet „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ (Melde-Nr. 4029-331) und somit Teil des so genannten kohärenten Netzes „Natura 2000“ der Europäischen Union. Das Gebiet wurde ausgewählt, um den Gebietsvorschlag von Sachsen-Anhalt, der vorrangig als Lebensraum der Groppe bedeutsam ist (einziges Vorkommen dieser Art im sachsen-anhaltischen Teil der atlantischen Region) zu ergänzen. Laut Artikel 2 der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Arten zu wahren oder wiederherzustellen.

Durch die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Die Verordnung enthält dementsprechend im besonderen Schutzzweck auch die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 202 „Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“ (Melde-Nr. 4029-331). Die in der Verordnung formulierten Ver- und Gebote sowie ein separat formulierter Maßnahmenplan (ehemals Pflege- und Entwicklungsplan) tragen dazu bei, dass neben prioritärer Arten auch den europarechtlichen Anforderungen des Artikels 6 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie entsprochen wird. Dieser besagt, dass die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

2.1 Kurzcharakteristik

Beim LSG "Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)" handelt es sich um ein ca. 1,3 ha großes Gebiet innerhalb der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland , welches sich auf den Verlauf der Stimmecke zwischen den Ortschaften Suderode, Abbenrode (Sachsen-Anhalt) und Wennerode konzentriert. Es wird durch den naturnahen, stets wasserführenden Bach mit leicht gewundenem Lauf geprägt, der geschlossen von standortgemäßen Gehölzen gesäumt wird. Aufgrund der naturnahen Sohl- und Uferstrukturen sowie den vielfältigen Tiefen- und Breitenverhältnisse bietet die Stimmecke gute Habitatstrukturen für sämtliche Entwicklungsstadien von Groppe und Bachneunauge. Darüber hinaus trägt der gewässerbegleitende Galeriewald aufgrund seines Habitatreichtums zur Strukturvielfalt des Schutzgebietes bei.

2.2 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Das LSG "Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)" erstreckt sich westlich der Ortschaft Wennerode entlang der Stimmecke. Es umfasst den Verlauf der Stimmecke mitsamt einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen zu beiden Seiten, welche mit einem gut ausgeprägten, geschlossenen Gehölzsaum bestanden sind.

2.3 Eigentumsverhältnisse und Nutzung

Die Flächen im LSG befinden sich sowohl im privaten als auch im öffentlichen Eigentum.

3 **Schutzwürdigkeit**

Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung des naturnahen Fließgewässers. Dabei sollen v.a. die an dieses Biotop gebundene Tier- und Pflanzenarten auf Dauer geschützt und entwickelt werden. Nach der FFH-Richtlinie sind in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der Arten zu vermeiden.

4 **Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs**

4.1 **Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

4.1.1 Absatz 2 - Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck bestimmt Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen. Somit kommt dem Schutzzweck eine hohe Bedeutung zu und er gibt Hinweise zum Umgang mit der Verordnung, indem er als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z.B. die Erteilung von Befreiungen, dient.

Für die Definition des Schutzzwecks sind die landschaftlichen Gegebenheiten und insbesondere das Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensraumtypen (Natura 2000) sowie die angestrebten Entwicklungs- und Erhaltungsziele ausschlaggebend.

Der allgemeine Schutzzweck des LSG soll die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Stimmecke bei Suderode" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sicherstellen. Dies wird durch die Punkte 1. bis 6. der VO konkretisiert.

4.1.2 Absatz 4 - Erhaltungsziele

Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die über den Natura 2000- Gebietsstatus des geplanten LSG hinausgehen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden die **gebietsspezifischen Erhaltungsziele**

konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Darüber hinaus dienen sie als Grundlage für die Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Erhaltungsziele beziehen sich auf Arten, die noch nicht im Gebiet vorkommen und auf Lebensrautypen, die nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gemeldet sind. Da das FFH Gebiet ausgewählt wurde, um den Gebietsvorschlag von Sachsen-Anhalt, der vorrangig als Lebensraum für die Groppe (einziges Vorkommen dieser Art im sachsen-anhaltinischen Teil der atlantischen Region) bedeutsam ist, zu ergänzen, wird diese Art auch in dieser Verordnung berücksichtigt.

4.2 Zu § 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen dies insbesondere betreffen kann, wird im § 3 Abs. 3 der Verordnung aufgelistet.

4.2.2 Absatz 2 - verbotene Handlungen

Nr. 1 – Leinenpflicht und Schwimmverbot für Hunde

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die im Gebiet lebenden störungsempfindlichen Arten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebiets muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auch auf den übrigen Zeitraum eines Jahres ausgedehnt werden.

Nr. 4 – Einbringen von Stoffen

Durch diese Bestimmung sollen Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer sowie des Landschaftsbildes vermieden werden.

4.3 Zu § 4 Freistellungen

4.3.2 Absatz 2 - Allgemeine Freistellungen

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören u.a.:

Nr. 2 – ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung

Hier wird die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung grundsätzlich freigestellt, sie soll aber mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Durch Anzeigepflicht soll auf die Unterhaltung und den Rückschnitt von Ufergehölzen dahingehend eingewirkt werden, dass

dabei auch fortan das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Dies ist vor allem aufgrund der Bedeutung der Gewässer als Lebensstätte für die Neunaugen und Groppen von besonderer Wichtigkeit.

Die Entfernung oder Umlagerung von Kiesbänken fällt nicht unter die freigestellte ordnungsgemäße Unterhaltung, da sie i.d.R. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

4.3.3 Absatz 4 - Freistellungen der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei

Nimmt Bezug auf die Ausübung der Fischerei. Die aufgeführten Einschränkungen beziehen sich auf die Ausübung der Fischerei und dienen dazu, eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der vorkommenden Arten und Lebensräume weitgehend auszuschließen.

4.3.4 Absatz 5 - Freistellungen der Jagd

Nimmt Bezug auf die Ausübung der Jagd. Sie ist ein mit dem Grund und Boden verbundenes eigentumsgleiches Recht und bei ordnungsgemäßer Ausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes zulässig. Die aufgeführten Einschränkungen beziehen sich auf die Ausübung der Jagd und dienen dazu, eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der vorkommenden Arten und Lebensräume weitgehend auszuschließen. Mit der Zustimmungspflicht durch die zuständige Naturschutzbehörde für die Errichtung und Betreibung von Fütterungseinrichtungen, Hegebüsche und Wildäcker, sollen an ungeeigneten Standorten zusätzliche Nährstoffeinträge sowie Verlust von wertvollen Biotopen im Gebiet vermieden werden.

4.4 Zu § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und Wege und sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie, müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere heimische, zum Teil seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Somit sind nach § 7, Abs. 2 der Verordnung insbesondere Maßnahmen, die in den erwähnten Planwerken wie Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden zu dulden.

4.5 Zu § 8 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 8 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen in den FFH-Gebieten zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.

Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzuwehren, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGH (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zurückgegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß des Urteils des EuGH sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein Natura 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-RL.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind,

wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist.

Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a. F. verankerte Freistellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Eingriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft in der Regel kein Projekt sind. Spezielle naturschutzfachliche Anforderungen, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre jeweiligen Erhaltungsziele Bezug nehmen, existieren jedoch in den maßgeblichen Vorschriften nicht.

Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche, standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet, insbesondere der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in Form von Managementplänen erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in §§ 3 und 4 geregelten Maßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 8 Abs. 2).